



Außergewöhnliche Belastungen: Welche privaten Ausgaben Sie steuerlich geltend machen können

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mühldorf, den 04.08.2025

was sind „außergewöhnliche Belastungen“?

Außergewöhnliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen infolge besonderer Umstände über den regelmäßigen Lebensbedarf hinaus entstehen, können vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass sie zwangsläufig entstanden sind und die zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 EStG). Die Rechtsprechung hat hierzu im Laufe der Zeit einige Abgrenzungskriterien entwickelt.

Zum Beispiel lassen sich Arztrechnungen, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden, als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Auch ärztlich verordnete Medikamente oder Fahrten zum Arzt können – nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung – in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Beerdigungskosten sind ebenfalls anrechenbar, sofern der Nachlass nicht ausreicht, um diese zu decken. Liegt ein bestimmter Grad der Behinderung vor, dürfen Pauschbeträge steuerlich in Anspruch genommen werden – und das sogar ohne Anrechnung einer zumutbaren Eigenbelastung.

Sie unterstützen beispielsweise Kinder oder Eltern? Unter gewissen Voraussetzungen können Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) in Abzug gebracht werden:

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltspflichtige Personen können bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 12.096 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden – inklusive eines Erhöhungsbetrags für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsempfängers (unabhängig davon, wer versichert ist).

Wichtig: Abzug ausgeschlossen ...

- ❌ wenn Zusammenveranlagung möglich
- ❌ wenn das sogenannte Realsplitting beantragt wird
- ❌ Wenn Kindergeld oder Kinderfreibeträge beim Unterhaltsempfänger oder bei Dritten gewährt werden

Wer ist unterhaltsberechtig?

- ✅ Verwandte in gerader Linie (z. B. Kind → Eltern, Enkel → Großeltern)
- ✅ Ehegatten
- ❌ Nicht: Geschwister
- + Gleichgestellt: nicht eheliche Lebenspartner, wenn öffentliche Leistungen durch Haushaltsgemeinschaft gekürzt werden

Der Höchstbetrag ist gefährdet in 5 Beziehungen:

1. 💰 Eigene Einkünfte und Bezüge des Empfängers über 624 €
2. 💰 Eigenes Vermögen über 15.500 € (ein angemessenes Familienheim bleibt ausgenommen)
3. 🌍 Ländergruppeneinteilung: z. B. bei Ehefrau in der Türkei → nur 50 % von 12.096 €
4. 👥 Aufteilung: wenn mehrere Personen Unterhalt leisten
5. 📅 Zwölfteilung: angefangene Monate zählen voll zugunsten des Leistenden

Neu ab 2025 - Wichtige Änderungen:

- 🔄 Es werden nur noch Überweisungen anerkannt – Barzahlungen sind ausgeschlossen. Die klassische Bargeldmitgabe an studierende Kinder bei Familienheimfahrten ist ab 2025 nicht mehr steuerlich abziehbar.
- 📦 Sachleistungen (z. B. Kleidung, Möbel) können weiterhin berücksichtigt werden
- 🏠 Mietzahlungen müssen über das Konto des Unterhaltsempfängers laufen
- (! direkter Weg z. B. Eltern → Vermieter = nicht zulässig)
- ✅ Ausnahme: Wenn der Mietvertrag zwischen Eltern und Vermieter im Namen des Kindes besteht → direkte Zahlung an Vermieter = Sachunterhalt → weiterhin abziehbar

Sie pflegen jemanden unentgeltlich in der Familie oder im Freundeskreis? Dann kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen der Pflegepauschbetrag zustehen:

👤 Voraussetzungen für den Pflegepauschbetrag:

- Unentgeltliche persönliche Pflege
- In der Wohnung des Pflegers oder des Pflegebedürftigen
- Wohnung befindet sich in der EU oder im EWR
- Die gepflegte Person hat mindestens Pflegegrad 2 oder ist hilflos (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis)

📊 Höhe des Pflegepauschbetrags je nach Pflegegrad:

- bei Pflegegrad 2: 600 €
- bei Pflegegrad 3: 1.100 €
- bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €

👥 Pflege wird geteilt?

- Dann muss der Pflegepauschbetrag aufgeteilt werden
- (z. B. bei gemeinsamer Pflege durch Geschwister)

✗ Kein Anspruch bei entgeltlicher Pflege:

- Wenn Zahlungen fließen, z. B. das Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung steuerfrei an den Pflegenden weitergegeben wird, entfällt der Pauschbetrag.

Wussten Sie, dass eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden kann?

Das Finanzamt erkennt die Kosten einer künstlichen Befruchtung unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung an:

✓ Abzugsfähig sind Behandlungen, wenn sie

- nicht gegen das Embryonenschutzgesetz (ESchG) verstoßen
- den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte entsprechen

✓ Begünstigte Fälle:

- Verheiratete und unverheiratete Frauen in fester Partnerschaft
- Heterologe Befruchtung (Spendersamen) und homologe Befruchtung (Samen des Partners)
- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

! Nicht anerkannt werden:

- Behandlungen bei alleinstehenden Frauen
- Künstliche Befruchtung nach freiwilliger Sterilisation
- Behandlungen bei altersbedingter Kinderlosigkeit

i Auch im Ausland durchgeführte Behandlungen können anerkannt werden, sofern sie den rechtlichen Vorgaben in Deutschland entsprechen.

💡 Auch wenn die Kosten für die künstliche Befruchtung nicht oder nur teilweise von der Krankenkasse übernommen werden, können die übersteigenden Kosten – abzüglich der zumutbaren Eigenbelastung – als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Unser Tipp für Sie

Im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen lohnt sich eine genaue Prüfung – denn viele Kosten bleiben ungenutzt, obwohl sie steuerlich relevant wären.

Wir beraten Sie gerne individuell und prüfen, ob eine Geltendmachung in Ihrem Fall möglich ist.

Mit besten Grüßen


Albert Pflinger
Vereidiger Buchprüfer
Steuerberater


Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht


Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater